

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 01.08.1983 (GV NW S 306/SGV 91) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen durch die Gemeinde Rommerskirchen gewidmet.

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführten Straßen Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. C) StrWG NW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

1.) Einstufung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NW

Bei den Straßen

- a) Zur Bahnmeisterei Gem. Rommerskirchen Flur 19 Flurstück 292, 290, 223, 231, 267, 259, 247
- b) Zur Feldwiese Gem. Rommerskirchen Flur 07 Flurstück 295, 230, 231

handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW um Gemeindestraßen, bei denen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

2.) Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW (Widmungsinhalt)

Die Straßen

Zur Bahnmeisterei
Zur Feldwiese

erhalten im Bereich der unter lfd. Nr. 1 Buchstabe a) bis b) dieser Widmungsverfügung bezeichneten Flurstückbezeichnungen folgenden Widmungsinhalt:

- a) Zur Bahnmeisterei
 - Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
 - Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.
 - Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW

b) Zur Feldwiese

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW

3. Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW

Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 Buchstabe a) bis b) gezeichneten Flächen

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Gemeinde Rommerskirchen – Tiefbauamt – 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 27.02.2023 bis 03.04.2023

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z.Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem 04.04.2023 als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu Richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 21.02.2023

Gemeinde Rommerskirchen

gez.
Dr. Mertens
Bürgermeister